



Sankt Augustin, 30.10.2018

Laufende Nummer: 19/2018

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für
Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18.10.2018**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
(DSH-Ordnung)**

vom 18.10.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch § 9 Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der HRK vom 8. April 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011) folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung):

Präambel

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 49 Abs. 12 HG). Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Einschreibung in deutschsprachige Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Abweichend davon gelten bei einigen deutschsprachigen oder bilingualen Masterstudiengängen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg auch die Gesamtergebnisse DSH-1 bzw. DSH-3 als notwendige Zulassungsvoraussetzung. Genaue Informationen zu den geforderten Nachweisen über sprachliche Kenntnisse für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zur sowie den Inhalt und die Durchführung der DSH sowie die Teilnahme am Vorbereitungskurs auf die DSH für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die folgenden Personengruppen können zur DSH zugelassen werden:

- a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines der Prüfung vorausgehenden DSH-Vorbereitungskurses an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg;
- b) Studierende, die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bereits einen englischsprachigen Studiengang absolvieren und einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau durch Vorlage eines Zertifikats (Goethe-Zertifikat C1, telc C1) oder eines benoteten Zeugnisses eines Kurses auf C1-Niveau erbringen können;
- c) Bewerberinnen und Bewerber auf ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau durch Vorlage eines Zertifikats (Goethe-Zertifikat C1, telc C1) oder eines benoteten Zeugnisses eines Kurses auf C1-Niveau erbringen können.

(2) Von der DSH gemäß § 2 Abs. 1 sind ausgeschlossen:

- a. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die DSH bereits zweimal abgelegt haben (unabhängig vom Prüfungsergebnis); hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen geben Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine entsprechende verbindliche Erklärung ab.
- b. Studierende, die die DSH für den an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg angestrebten Studiengang gemäß § 2 Abs. 2 bereits bestanden haben.
- c. Studierende, die aufgrund der folgenden Nachweise von der DSH befreit wurden:
 - i. Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutsch-

- sprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
- ii. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer deutschsprachigen Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - iii. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
 - iv. Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
 - v. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS);
 - vi. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den TestDaF mit einem Testergebnis von TDN4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben;
 - vii. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Prüfungen telc C1 Hochschule oder telc C2 erfolgreich abgeschlossen haben;
 - viii. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen außer in deutscher regelmäßig auch in englischer Sprache abgehalten werden und die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches in englischer Sprache abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (z.B. TOEFL) ist gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bei der Zulassung oder Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus. In Prüfungsordnungen kann abweichend hiervon geregelt werden, dass auch für diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Präambel dieser Ordnung gefordert wird;
 - ix. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen eines Austauschprogramms die befristete Einschreibung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ohne Recht auf die Teilnahme an Abschlussprüfungen beantragen.

§ 3 Form und Fristen der Bewerbung; Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur DSH ist nicht an die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Kurs geknüpft. Die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze für die DSH sind begrenzt:
 - a) Teilnehmerinnen und Teilnehmern am DSH-Vorbereitungskurs an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie Studierenden in englischsprachigen Studiengängen, die einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß § 2 Abs. 1 erbringen können, werden Teilnehmerplätze in der DSH garantiert.
 - b) Für Bewerberinnen und Bewerber auf ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß § 2 Abs. 1

erbringen können, steht eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung. Informationen zu den jeweils zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten sowie zum Anmeldeverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf der Homepage des Sprachenzentrums sowie durch das Studierendensekretariat zur Verfügung gestellt.

- (2) Form und Fristen der Bewerbung zur DSH sowie das Zulassungsverfahren richten sich nach den Zulassungsvoraussetzungen § 2 Abs. 1:
- a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines der Prüfung vorausgehenden DSH-Vorbereitungskurses an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg melden sich schriftlich beim Sprachenzentrum zur DSH an. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. (für das Sommersemester) bzw. 15.07. (für das Wintersemester); über die Zulassung zur Prüfung erfolgt ein Bescheid.
 - b) Studierende, die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bereits einen englischsprachigen Studiengang absolvieren, melden sich unter Vorlage des Nachweises über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß §2 Abs. 1 schriftlich beim Sprachenzentrum zur DSH an. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. (für das Sommersemester) bzw. 15.07. (für das Wintersemester); über die Zulassung zur Prüfung erfolgt ein Bescheid.
 - c) Bewerberinnen und Bewerber auf ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bewerben sich unter Vorlage des Nachweises über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß § 2 Abs. 1c beim Sprachenzentrum für die DSH. Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form mit dem auf der Homepage des Sprachenzentrums zur Verfügung gestellten Anmeldeformular jeweils bis zum 15.01. (für das Sommersemester) bzw. zum 15.07. (für das Wintersemester). Als Bewerbungsdatum zählt der Zeitpunkt, an dem das Anmeldeformular zusammen mit dem Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau beim Sprachenzentrum eingegangen ist. Die endgültige Zulassung zur DSH erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anmeldung, nachdem eine Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung durch das Studierendensekretariat erfolgt ist; über die Zulassung zur Prüfung erfolgt ein Bescheid.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins.

§ 4 Vorbereitungskurs; Aufnahmetest

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben und ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anstreben, jedoch die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erworben haben, können die Aufnahme zum Vorbereitungskurs auf die DSH beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH sind neben der Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Deutschkenntnisse mind. auf B2-Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Nachweis ist in Form eines Prüfungszeugnisses auf B2-Niveau zu erbringen.
- (2) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg führt einen Aufnahmetest für die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH durch. Der Aufnahmetest wird i.d.R. vor Semesterbeginn

durchgeführt; Einzelheiten zu den Terminen sind der Homepage des Sprachenzentrums zu entnehmen. Studierende der Partnerhochschulen sind vom Aufnahmetest befreit, sofern sie die im Partnerschaftsvertrag festgelegten Bedingungen erfüllen.

- (3) Die jeweilige Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für den Aufnahmetest sowie für den Vorbereitungskurs sind begrenzt und werden vom Sprachenzentrum vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage bekannt gegeben. Über die Zulassung zum Aufnahmetest entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Aufnahmetest zugelassen werden können, erhalten vom Studierendensekretariat eine Einladung zum Aufnahmetest; zum Aufnahmetest nicht zugelassene Bewerber/innen erhalten über die Nichtzulassung eine Mitteilung.
- (4) Der Aufnahmetest besteht aus einer oder mehreren schriftlichen Aufgaben. Das Nähere wird vom Sprachenzentrum festgelegt. Für die Teilnahme am Aufnahmetest wird eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben.
- (5) Über die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH entscheidet das Ergebnis im Aufnahmetest; die Plätze im Vorbereitungskurs werden nach der Rangfolge der bestandenen Tests vergeben. Zum Vorbereitungskurs auf die DSH nicht zugelassene Bewerber/innen erhalten über die Nichtzulassung eine Mitteilung.
- (6) Der Vorbereitungskurs auf die DSH wird in der Regel für die Dauer eines Semesters angeboten und beginnt je nach Zustandekommen zum Sommersemester und/oder zum Wintersemester. Für die Teilnahme am Vorbereitungskurs auf die DSH wird eine Kursgebühr erhoben; die Höhe der Gebühr ist der Homepage des Sprachenzentrums zu entnehmen. Die Kursgebühr ist jeweils bis zum 15.03. (für das Sommersemester) bzw. bis zum 15.09. (für das Wintersemester) zu zahlen. Nach Kursbeginn besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Kursgebühr.
- (7) Der Vorbereitungskurs auf die DSH kann einmal wiederholt werden, sofern vor der angestrebten Wiederholungsprüfung nur ein Prüfungsversuch unternommen wurde. Für eine erneute Teilnahme am Vorbereitungskurs auf die DSH ist die Kursgebühr nach Abs. 6 zu entrichten.
- (8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der DSH, die ohne Vorbereitungskurs an der DSH teilgenommen haben und diese mindestens mit dem Ergebnis DSH-1 abgeschlossen haben, können eine Teilnahme am Vorbereitungskurs beantragen. Die Zulassung erfolgt, wenn nach der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die den Aufnahmetest bestanden haben, noch freie Kursplätze vorhanden sind.

§ 5 Prüfung; Prüfungsentgelt

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

- (2) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile finden am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums statt.
- (3) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 7 Abs. 1.
- (4) Die oder der Prüfungsvorsitzende kann entscheiden, dass von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 nicht bestanden wurde. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.
- (5) Die DSH an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg findet am Ende des Sommersemesters und/oder des Wintersemesters statt.
- (6) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt in Höhe von 110,- Euro erhoben. Die jeweilige Zahlungsfrist wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Erfolgt der Rücktritt einer Kandidatin oder eines Kandidaten, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.
- (7) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sprachenzentrums zusammensetzen.
- (3) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Kommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.
- (5) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes.
(10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen als eine Teilprüfung.
(90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
(70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereiche umfassen.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsch-deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(5) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.
 - Beantwortung von Fragen
 - Darstellung des Gedankenganges
 - Strukturskizze
 - Resümee
 - d) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der

Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender, argumentierender oder kommentierender Art sein. Sie sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben.

Sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen, Stichwortlisten zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Die Aufgabenstellung sollte eine schematische Lösung durch vorformulierte Passagen ausschließen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 8 Mündliche Prüfung

Durch die mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit aufzeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 9 Prüfungsergebnis

- (1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 7 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 7 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (3) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in § 8 gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Prüferinnen und Prüfern sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 1 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 4 Abs. 4 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 1 bestanden wurde. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%,

75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen

- als DSH 1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH 2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH 3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 6 unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden werden auf dem Zeugnis in Druckschrift vermerkt. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.

(8) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(9) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang ab Beendigung der Prüfung (Aushändigung der Prüfungsbescheinigung gem. § 9 Abs. 8 bzw. des Zeugnisses gem. §9 Abs. 7) aufbewahrt und anschließend gelöscht. Elektronische Archivierung ist zulässig. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) erhoben und verarbeitet.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg abgelegte DSH ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Für jeden Prüfungsversuch ist das Prüfungsentgelt nach § 5 Abs. 6 zu entrichten.

(2) Ein Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist schriftlich beim Sprachenzentrum zu stellen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der DSH werden bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über die Möglichkeit der Wiederholung sowie das Anmeldeverfahren informiert. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers an der DSH durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.

(3) Für Wiederholungsversuche ist die Ordnung maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gültig ist.

(4) Die DSH soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der

Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung (gem. § 9 Abs. 8) oder des Zeugnisses (gem. § 9 Abs. 7) schriftlich oder per E-Mail bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Ende der Einschreibefrist ein neuer Prüfungstermin anberaumt werden. Für den Ersatztermin einer mündlichen Prüfung besteht die Möglichkeit, eine bereits bestandene schriftliche Prüfung anzurechnen. Kann bis zum Ende der Einschreibefrist kein Ersatztermin durchgeführt werden, kann die Prüfung erst wieder zum regulären Prüfungstermin im nächsten Semester abgelegt werden.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang sowie für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung) vom 20. Oktober 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.10.2018

Sankt Augustin, den 24. 10. 18

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident

